

Kooperationsvertrag

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung

des

Landes Nordrhein-Westfalen, Völklinger Str. 49. 40221
Düsseldorf

- dieses vertreten durch Frau Barbara Sommer, Ministerin für Schule und
Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen -

und

dem

Rheinisch-Bergischen Kreis

vertreten durch den Landrat

Herrn Rolf Menzel

Am Rübezahlwald 7

51469 Bergisch Gladbach

zur Durchführung der

**„Entwicklung eines Bildungsnetzwerkes in der
Bildungsregion Rheinisch-Bergischer Kreis“**

Präambel

Eine fundierte Ausbildung und Bildung der Menschen im Land Nordrhein-Westfalen ist ein wichtiger Faktor für unsere Zukunft. Auch das Bildungswesen hat die Aufgabe, dazu beizutragen, soziale Gerechtigkeit zu schaffen und die Menschen auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels so vorzubereiten, dass sie über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um im beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Bereich bestehen zu können.

Bürgerinnen und Bürger, die die notwendige Unterstützung durch alle Bildungspartner erfahren, tragen auch zur Sicherung des wirtschaftlichen Erfolges dieses Bundeslandes und des Wirtschaftsstandortes im internationalen Vergleich bei und erhalten Entwicklungschancen, die sie in die Lage versetzen, eigeninitiativ und selbstverantwortlich ihr Leben zu gestalten und sich an gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen zu beteiligen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch das neue Schulgesetz den Schulen die eigenverantwortliche Gestaltung des Unterrichts, der Erziehung und des Schullebens im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragen, um die schulindividuellen und darüber hinaus die regionalen Belange angemessener für eine erfolgreiche und zukunftsfähige Schulentwicklung berücksichtigen zu können.

Die gemeinsame Verantwortung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen für das Schul- und Bildungswesen soll mit allen relevanten Partnern weiter ausgebaut und vertieft werden. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht dabei die Verbesserung der Lern- und Lebenschancen aller Kinder und Jugendlichen. Die Regionalen Bildungsnetzwerke sollen es ermöglichen, alle an Bildung in Nordrhein-Westfalen beteiligten Akteure einzubeziehen, um bereits vorhandene Ressourcen optimal nutzen und miteinander vernetzen zu können. Bei allen Aktivitäten werden dabei auch die Auswirkungen auf die Chancengerechtigkeit von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern mit in den Blick genommen.

Damit guter Unterricht in den Bildungsregionen gelingen kann, bedarf es vielfältiger gemeinsam aufeinander abgestimmter Anstrengungen auf den unterschiedlichsten Ebenen. Ebenso wichtig wie das Engagement der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und der Schulleitungen in den Schulen ist die Zusammenarbeit aller Bildungsakteure vor Ort, um eine effektive Unterstützung der Schulen zu sichern. Dies setzt in weit höherem Maße als dies bisher der Fall war, die Kooperation von Schulen untereinander voraus, aber auch mit anderen gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen wie Wirtschaft, Arbeitsverwaltung, Jugendhilfe, Kultureinrichtungen usw., um eine breite und differenzierte Infrastruktur auch weiterhin sicherzustellen (horizontale Vernetzung). Zum anderen macht es auch eine bessere Abstimmung der verschiedenen Stufen des Bildungswesens untereinander nötig (vertikale Vernetzung). So haben die einzelnen Bildungsstufen neben ihren jeweiligen eigenständigen Aufgaben auch die Voraussetzungen für einen besseren

Übergang der Lernenden zu weiteren Lernprozessen sowohl in institutionalisierter als auch in offener, informeller Form zu schaffen.

Das gemeinsame Anliegen der Vertragsparteien liegt in dem Auf- und Ausbau **regionaler Bildungsnetzwerke**, um die Unterstützungs- und Beratungssysteme vor Ort effizient und nachhaltig im Dienst der Kinder und Jugendlichen nutzen zu können. Die Regionalen Bildungsnetzwerke werden als institutionell übergreifende Organisationsformen von Schulträgern, Schulen, Schulaufsicht und weiteren Institutionen verstanden, die sich mit schulischer und beruflicher Bildung befassen bzw. einen Bildungsauftrag haben. Sie ermöglichen Lernortkooperationen und unterstützen zahlreiche Funktionen in Bezug auf bildungspolitische, arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Frage- und Problemstellungen, wie z.B. Ermittlung der regionalen schulischen und außerschulischen Aus- und Weiterbildungsbedarfe, Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Bildungsträger der Region, Verbesserung der Transparenz des Bildungsangebots in der Region, Entwicklung innovativer und nachhaltiger Förder- und Bildungskonzepte in der Region u. v. a..

1. Zielsetzung

Die Partner streben mit dieser Kooperationsvereinbarung die Umsetzung folgender Ziele an:

Das regionale Bildungsangebot des Bildungsstandortes dient dazu, eine bestmögliche individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, die vorhandenen Personal- und Sachressourcen optimal einzusetzen und eine horizontale und vertikale Vernetzung der Bildungspartner zu initiieren oder zu intensivieren.

Die Schul- und Unterrichtsentwicklung an allen Schulen in der Bildungsregion wird gestärkt und ausgebaut, indem ein angemessenes Beratungs- und Unterstützungssystem auf kommunaler Ebene angeboten bzw. weiterentwickelt wird.

Die bereits vorhandenen Kooperations- und Vernetzungsstrukturen werden auf kommunaler Ebene mit allen Bildungsakteuren systematisch ausgebaut, um den Informationsaustausch, die Planung und Abstimmung zwischen den Bildungsbereichen und den damit verbundenen Aufgaben zu intensivieren und damit zu verbessern.

2. Laufzeit

Die Kooperation beginnt am 1. August 2008. Sie ist grundsätzlich auf eine langfristige Zusammenarbeit ohne zeitliche Begrenzung angelegt. Eine gemeinsame interne Evaluation soll bis zum 31.7.2013 erfolgen. Auf der Basis der Ergebnisse und Einschätzungen dieser Evaluation wird im gegenseitigen Einvernehmen über die Weiterführung der Zusammenarbeit entschieden.

3. Grundsätze und Prinzipien der Kooperation

3.1 Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit von folgenden Grundsätzen und Prinzipien geleitet wird:

- (1) Übereinstimmender Wille zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Entwicklung der Bildungsregion;
- (2) Abstimmung der Handlungsschritte zur Zielerreichung zwischen Schulen, Schulaufsicht, Schulträger und anderen Partnern;
- (3) Entwicklung, Erprobung und Evaluation gemeinsamer und aufeinander abgestimmter Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung;
- (4) Einsatz von durch die Kooperationspartner oder Dritte für die Zusammenarbeit zur Verfügung gestellten Ressourcen zur Erreichung der gemeinsamen Ziele;
- (5) Evaluation der vereinbarten Zusammenarbeit/Kooperation (z. B. in Form eines Regionalen Bildungsberichtes, der nach Beratung aller Mitglieder der Bildungskonferenz erstellt wird)

3.2 Die vereinbarte Zusammenarbeit sowie die ihr zu Grunde liegenden Prinzipien und Grundsätze gelten auch für die nachgeordneten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und für die öffentlichen Schulen des Rheinisch-Bergischen Kreises. Den Ersatzschulen im Rheinisch-Bergischen Kreis wird ein Kooperationsangebot unterbreitet.

Der Rheinisch-Bergische Kreis verpflichtet sich zur Information der Schulträger in seinem Gebiet und bemüht sich um eine entsprechende Einbindung bzw. Kooperation mit diesen Schulträgern.

3.3 Die bisherigen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche des Landes Nordrhein-Westfalen, des Rheinisch-Bergischen Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bleiben erhalten, sollen aber - soweit zur Zielsetzung des Vertrages erforderlich - inhaltlich im Sinne eines Informations-, Planungs- und Handlungsverbundes enger aufeinander abgestimmt und miteinander vernetzt werden.

In der so verstandenen gemeinsamen Verantwortung werden die Struktur der staatlichen Schulaufsicht und die Struktur der kommunalen Selbstverwaltung durch die Kooperationsvereinbarung nicht berührt.

Zur näheren Ausgestaltung der Zusammenarbeit und Abgrenzung der Aufgaben beabsichtigt der Rheinisch-Bergische Kreis, mit den kreisangehörigen Kommunen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3.4 Hinsichtlich der Qualitätssicherung und -Weiterentwicklung liegt der Zusammenarbeit das „Qualitätstableau für die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen“ und ergänzend ein mit allen Schulen und den anderen Partnern abgestimmtes, in dem Kreis vereinbartes Leitbild zugrunde.

4. Handlungsfelder

Die Handlungsfelder werden im gegenseitigen Einvernehmen orientiert am Bedarf der Bildungsregion und den zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Ressourcen festgelegt bzw. weiterentwickelt. Die grundsätzlich denkbaren Handlungsfelder der gemeinsamen Verantwortung im Netzwerk der Bildungsregion Rheinisch-Bergischer Kreis umfassen unter Berücksichtigung regionaler Schwerpunkte die Fortführung und Weiterentwicklung der systematischen Vernetzung z.B. folgender Bereiche:

- Intensivierung der Kooperation zwischen Schulen und Schulformen zur Optimierung und Erweiterung des regionalen Bildungsangebots
- Stärkere Verzahnung von Wirtschaft und Schule
- Optimierung des Übergangs Schule/Beruf/Studium durch effektive Vernetzung aller relevanten Akteure, die bereits bisher im Übergangsmanagement aktiv sind
- Unterstützung als Prozess zur Herausbildung eigenverantwortlicher Schulen
- Gemeinsame Strategien zur Verbesserung der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler
- Harmonisierung der Übergänge in die Grundschule, in die Sekundarstufe I und II sowie in den Beruf und in das Studium und Verbesserung der vertikalen Durchlässigkeit der Schulformen
- Initiierung und Abstimmung von schulübergreifenden Projekten in der Region, insbesondere auch mit außerschulischen Partnern
- Sprachförderung von Kindern und Jugendlichen (insbes. im Elementar- und

Primarbereich)

- Integration von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit Migrationshintergrund
- Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen (z.B. schulpsychologische Beratung, Schulsozialarbeit, RAA)
- Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung durch die Entwicklung von "Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung"
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Kultureinrichtungen und Institutionen der kulturellen Bildung und anderen Bildungsträgern
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Sportvereinen und Institutionen des Sports
- Weiterentwicklung und Ausbau von Ganztags- und Betreuungsangeboten (Ganztagschulen, offene Betreuungsangebote etc.)
- Planung, Organisation und Einrichtung von Schulverbünden zur Verbesserung der Leitungs- und Verwaltungsstrukturen an kleinen Schulen
- Unterstützung des internationalen Schüleraustausches z.B. im Rahmen von Städtepartnerschaften
- Sensibilisierung für Geschlechtergerechtigkeit
- Umwelterziehung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Gewaltprävention
- u.a.

5. Organisation der regionalen Kooperation

5.1. Die regionale Organisation bedarf einer gesicherten und verlässlichen Plattform, die die damit verbundenen Prozesse koordiniert, institutionalisiert und mindestens einmal im Jahr tagt. Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeit wird deshalb die folgende gemeinsame und konsensorientierte Organisation für alle o.g. Handlungsfelder vereinbart. Eine paritätische Besetzung des Steuerungsgremiums mit Frauen und Männern ist anzustreben.

5.2 Die Gesamtorganisation erfolgt über eine **Regionale Bildungskonferenz**. In ihr arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen, der Schulträger, der Schulaufsicht, weiterer Institutionen und Einrichtungen zusammen und entwickeln gemeinsam die Bildungsregion Rheinisch-Bergischer Kreis weiter. Die Regionale Bildungskonferenz im Rheinisch-Bergischen Kreis besteht aus folgenden Personen/Institutionen:

- je einer Vertretung der oberen und unteren Schulaufsicht
- einer Vertretung der staatlichen Kompetenzteams für Fortbildung
- zwei Vertretungen der Fachbereiche Jugendhilfe, die von der Jugendamtsleiterkonferenz im Rheinisch-Bergischen Kreis benannt werden
- bis zu drei Vertretungen des Rheinisch-Bergischen Kreises
- je zwei Vertretungen der Schulträger der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- der Sprecherin/ dem Sprecher der Schulleiterinnen/ Schulleiter der jeweiligen Schulformen (Grundschule, Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Berufskollegs)
- je einer Vertretung der in der Region organisierten Unternehmerschaft, der Agentur für Arbeit, der Kooperationsgemeinschaft "Kooperation Arbeit und Soziales (K-A-S) Rhein-Berg", der Kreishandwerkerschaft, der Industrie- und Handelskammer zu Köln,
- je einer Vertretung der RAA, des Schulpsychologischen Dienstes und der kommunalen und kirchlichen Erziehungsberatungseinrichtungen
- eine Vertretung jeder Religionsgemeinschaft, sofern diese in einem oder mehreren der für Schule zuständigen kommunalen Fachausschüsse im Rheinisch-Bergischen Kreis vertreten ist
- Vertretungen weiterer außerschulischer Bildungsträger in der Region,
- Vertretungen weiterer Institutionen und Einrichtungen insbesondere aus dem Kultur- und Sportbereich sowie der kommunalen Wirtschaftsförderung
- Gleichstellungsbeauftragte können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs teilnehmen

- je eine Vertretung der örtlichen Integrations(bei)räte
- Vertretungen von Schulpflegschaften, sofern sie schulübergreifend organisiert sind
- Vertretungen der Schülerschaft, sofern sie schulübergreifend organisiert sind
- ggf. Vertretung von Ersatzschulträgern/Ergänzungsschulen

Die Bildungskonferenz kann im Laufe des Prozesses weitere Personen oder Institutionen je nach Bedarf berufen.

Es besteht die Möglichkeit neben Vollversammlungen der Regionalen Bildungskonferenz auch Teilversammlungen einzuberufen, zu denen diejenigen Akteure eingeladen werden, deren Anwesenheit und Mitberatung auf der Grundlage der Themenschwerpunkte der Sitzung erforderlich oder wünschenswert ist.

Die Regionale Bildungskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

5.3. Die Leitung der Regionalen Bildungskonferenz erfolgt im Kollegialsystem durch die Vertreterinnen/ Vertreter des Rheinisch-Bergischen Kreises und der Schulaufsicht. Die Empfehlungen an Schulaufsicht, Schulträger und weitere Beteiligte sollten nach Möglichkeit im Konsens getroffen werden.

Zur **Aufgabe der Regionalen Bildungskonferenz** gehört insbesondere:

- > Absprachen und Empfehlungen in Bezug auf alle vereinbarten Handlungsfelder
- > Entwicklung eines Leitbildes für die Bildungsregion Rheinisch-Bergischer Kreis
- > Erörterung von Konzepten und Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Bildungsregion Rheinisch-Bergischer Kreis
- > Empfehlungen zu den Ergebnissen der Bildungsberichterstattung und zur Schulentwicklungsplanung auf der Basis eines Konsens in der Regionalen Bildungskonferenz
- > Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung von Initiativen zur Profilbildung
- > Empfehlungen zu Evaluationsmaßnahmen

5.4 Zur Vorbereitung und Umsetzung von Absprachen und Entscheidungen von strategischer Bedeutung für die Bildungsregion wird ein **Lenkungskreis** eingerichtet.

Dem Lenkungskreis gehören an

- > zwei vom Land zu benennenden Mitglieder
- > zwei vom Rheinisch-Bergischen Kreis zu benennenden Mitglieder
- > ein von der Stadt Bergisch Gladbach zu benennendes Mitglied
- > drei von den übrigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu benennende Mitglieder
- > vier von den Schulen zu benennende Mitglieder

Der Lenkungskreis kann anlass- und themenbezogen weitere Personen / Vertretungen von Einrichtungen beratend hinzuziehen.

Der Lenkungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere seine Aufgabenstellung konkretisiert wird.

5.5. Zur Unterstützung der Regionalen Bildungskonferenz und des Lenkungskreises wird eine **Regionale Geschäftsstelle** eingerichtet. Verwaltungsorganisatorisch wird diese Geschäftsstelle beim Rheinisch-Bergischen Kreis im Amt 40 (Schulaufsicht, Schulverwaltung, Sport, RAA) geführt. Die Geschäftsstelle wird von dem Kreis eingerichtet. Sie erhält ihre Aufgaben von dem Lenkungskreis. Die Leitung der Regionalen Geschäftsstelle wird vom Kreis im Benehmen mit dem Lenkungskreis benannt. Die Regionale Geschäftsstelle ist mit verwaltungsfachlichem und pädagogischem Personal besetzt. Bei der personellen Besetzung bleibt die dienstrechtliche Stellung jeweils unberührt.

Zu den **Aufgaben der Regionalen Geschäftsstelle** gehören insbesondere:

- > Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und Umsetzung der Aufgaben der Regionalen Bildungskonferenz und des Lenkungskreises
- > Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen, die durch die Regionale Bildungskonferenz empfohlen wurden entsprechend den Arbeitsaufträgen des Lenkungskreises, soweit diese nicht originär von den Partnern wahrgenommen werden
- > Unterstützung und Beratung von Schulen in allen mit den o.g. Handlungsfeldern zusammenhängenden Fragen

- > Entwicklung von Konzepten, Vorlagen, Diskussionspapieren etc. für die Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungspartnern
- > Mitarbeit bei der Erarbeitung der regionalen Bildungsberichterstattung
- > Mitarbeit bei der Aufbereitung des Auswertungsberichts zu SEIS (Selbstevaluation in Schule) für die interne Qualitätskontrolle in der Region
- > Sicherstellung der Vernetzung der schulischen und außerschulischen Institutionen und Partner im Zusammenhang mit den in den Handlungsfeldern benannten Bereichen
- > Sicherstellung der mit der Regionalen Geschäftsstelle verbundenen verwaltungsmäßigen Arbeiten.

5.6. Die Mitglieder des **regionalen Kompetenzteams** für Lehrerfortbildung arbeiten anlass- und themenbezogen mit der Regionalen Geschäftsstelle zusammen, soweit schulische Fortbildungsbedarfe tangiert sind. Kompetenzteams sind zentrale Bestandteile der staatlichen Fortbildung und Teil der örtlichen Schulaufsicht. Sie vertreten die Prioritäten, die das Land in der Fortbildung setzt und sind ausgerichtet am Fortbildungsbedarf der Schulen vor Ort, den sie ermitteln und so effizient und effektiv wie möglich befriedigen. Kompetenzteams kooperieren im Rahmen ihrer Aufgaben mit den Schulträgern und den regionalen, an Schule und Bildung beteiligten und interessierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Partnern. So beteiligen sie sich nach ihren Möglichkeiten aktiv an der Gestaltung Regionaler Bildungsnetzwerke. Die Kompetenzteams NRW unterstützen die Schulen dabei, die Lernmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu verbessern. Absprachen, die Ressourcen oder Arbeitsbereiche der Kompetenzteams betreffen, berücksichtigen deren Letztverantwortung und sind einvernehmlich zu treffen.

6. Leistungen der Vertragspartner

Der Kreis stellt die personelle und sächliche Ausstattung der regionalen Geschäftsstelle sicher.

Das Land stellt für die Arbeit in der regionalen Geschäftsstelle zusätzliches pädagogisches Personal im Umfang von 1,0 Stelle zur Verfügung. Ausschreibung und Besetzung der Stelle erfolgen im Benehmen mit dem Lenkungskreis.

Beide Vertragsparteien erbringen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten anlass- und themenbezogenen Unterstützungsleistungen, soweit diese erforderlich sind.

Die Leistungen beider Vertragsparteien erfolgen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben.

7. Auflösung des Vertrages/Kündigung

7.1. Der Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Kooperationspartner schriftlich aufgelöst werden. Erfolgt eine Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen, entfällt die vereinbarte Leistungspflicht.

7.2 Für den Fall, dass der Haushaltsgesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen keine Finanzmittel in entsprechendem Umfang bereitstellt, erhält der Rheinisch-Bergische Kreis ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Jahresende. Für den Fall, dass der Rheinisch-Bergische Kreis keine Finanzmittel in entsprechendem Umfang bereitstellt, erhält das Land Nordrhein-Westfalen ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Jahresende.

7.3 Im Übrigen gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum jeweiligen Schuljahresende. Sollte einer der Kooperationspartner kündigen, so entbindet ihn dies nicht - außer im Falle einer außerordentlichen Kündigung - von der vereinbarten Leistungspflicht bis zum Schuljahresende.

7.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

8. Allgemeine Bestimmungen

Änderungen dieses Vertrages sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern möglich und bedürfen der Schriftform.

Düsseldorf, _____

Bergisch Gladbach, _____

Barbara Sommer
(Ministerin für Schule und Weiterbildung)

Rolf Menzel
(Landrat)